OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653682/3/ZO/KA

Datum:
Linz, 29. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 21.10.2025, GZ: VA-FE-1846/2025, wegen Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (Code 79.03 und 79.04) und B mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab Zustellung des Bescheides bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen. Gleichzeitig wurde eine allenfalls bestehende ausländische Lenkberechtigung entzogen und der Beschwerdeführer verpflichtet, den Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzuliefern. Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Beschwerdeführer laut schlüssigem und nachvollziehbaren Gutachten des Amtsarztes vom 16.10.2025 derzeit gesundheitlich nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B sei.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass er bei einer Verkehrskontrolle gezittert habe und deshalb einen Drogentest habe machen müssen, welcher negativ ausgefallen sei. Er habe alle vom Amtsarzt angeordneten Untersuchungen durchgeführt und diese seien zu seinen Gunsten ausgefallen. Er habe Probleme mit der Schilddrüse gehabt, welche das Zittern verursacht hätten. Viel später sei auch noch eine verkehrspsychologische Untersuchung angeordnet worden, welche er trotz starker Rückenschmerzen absolviert habe. Er habe sich mit Schmerzen an den Computer gesetzt und diese seien so stark geworden, dass er sich nicht mehr konzentrieren habe können. Er habe deshalb irgendetwas gedrückt, damit er fertig werde, weil er das Sitzen nicht mehr ausgehalten habe.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 25.11.2025 die Möglichkeit eingeräumt, eine neuerliche verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen. Diese Möglichkeit hat der Beschwerdeführer nicht wahrgenommen. Eine öffentliche mündliche Verhandlung war nicht erforderlich, weil sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zur Gänze aus dem Akt ergibt und eine solche auch nicht beantragt wurde.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Im Zuge einer Verkehrskontrolle am 24.08.2023 kam es zu einer klinischen Untersuchung des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner Fahrtauglichkeit. Dabei wurden vom untersuchenden Arzt starkes Zittern sowie erhebliche Auffälligkeiten bei den psychophysischen Bewegungstests festgestellt. Die Ärztin stellte eine Fahruntauglichkeit fest und vermutete als Ursache eine mögliche neurodegenerative Störung.

Die belangte Behörde hat den Beschwerdeführer mit rechtskräftigem Bescheid vom 24.01.2024, FE-1535/2023 aufgefordert, sich binnen vier Wochen ab Bescheidzustellung zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B amtsärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung fand am 07.06.2024 statt, wobei der Amtsarzt eine fachärztliche neurologische und psychiatrische Stellungnahme sowie einen Drogenlaborbefund hinsichtlich Cannabinoide und Kokain verlangte.

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer die Beibringung dieser Unterlagen mit rechtskräftigem Mandatsbescheid vom 01.10.2024 vorgeschrieben. Der Beschwerdeführer hat diese Befunde vorerst nicht erbracht, weshalb ihm mit Bescheid vom 13.03.2025 die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (Code 79.03 und 79.04) und B bis zur Befolgung der Vorlage eines Befundes eines Facharztes für Neurologie, eines Befundes eines Facharztes für Psychiatrie und eines Drogenlaborbefundes auf Cannabinoide und Kokain entzogen wurde.

Aus der neurologischen Stellungnahme vom 01.03.2025 ergibt sich beim Beschwerdeführer ein Tremor in Remission sowie kognitive Defizite in Remission und ein Zustand nach Polytoxikomanie. Aus fachärztlich neurologischer Sicht bestand kein Einwand gegen das Lenken eines Kraftfahrzeuges der Führerscheingruppe 1. Eine verkehrspsychologische Überprüfung wurde jedoch empfohlen. Eine Harnuntersuchung auf Cannabis und Kokain vom 10.06.2025 verlief negativ. Der Beschwerdeführer legte weiters eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme vom 09.09.2025 vor, wobei der Facharzt zu diesem Zeitpunkt keine kognitiven Defizite und keinen Tremor feststellen konnte. Der Facharzt empfahl eine Fahrtauglichkeit für die Gruppe 1 vorerst befristet auf ein Jahr mit regelmäßigen Laborkontrollen.

Bei der verkehrspsychologischen Untersuchung der kraftfahrtspezifischen Leistungsfähigkeit am 25.09.2025 war die visuelle Auffassung unterdurchschnittlich und bei der Überprüfung der Überblicksgewinnung wurde eine ungenaue Detailerfassung kurzzeitig angebotener komplexer Straßenverkehrssituationen festgestellt (Prozentrang 10). Die motorische Reaktionszeit lag im Normbereich, während die Zeit bis zum bewussten Erkennen eines Reizes (kognitive Reaktionszeit) mit einem Prozentrang von 6 auffällig

verlängert war. Die Reaktionssicherheit war aufgrund einer verpassten Reaktion auffällig, die reaktive Belastbarkeit wurde normgerecht festgestellt. Die Überprüfung ergab ein herabgesetztes Konzentrationsvermögen und die sensormotorischen Fähigkeiten wurden als unzureichend eingestuft. Intelligenz und Erinnerungsvermögen wurden also durchschnittlich beurteilt. Insgesamt kam die verkehrspsychologische Untersuchung zu dem Schluss, dass aufgrund der festgestellten Leistungsdefizite der Beschwerdeführer derzeit nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 sei.

Bei einer neuerlichen Untersuchung des Beschwerdeführers am 16.10.2025 kam der Amtsarzt unter Berücksichtigung der dargestellten Befunde und Untersuchungsergebnisse zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer derzeit nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 geeignet ist. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer daraufhin die Lenkberechtigung mit dem unter Punkt 1 dargestellten Bescheid entzogen, gegen welchen dieser die in Punkt 2 dargestellte Beschwerde eingebracht hat.

Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 25.11.2025 die Möglichkeit eingeräumt, binnen vier Wochen eine neuerliche verkehrspsychologische Stellungnahme (allenfalls auch eingeschränkt auf die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit) vorzulegen. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer nachweislich am 02.12.2025 zugestellt. Er hat jedoch bis zum heutigen Tag keine neuerliche verkehrspsychologische Stellungnahme vorgelegt.

4.2. Beweiswürdigung:
Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 26.09.2025 beschreibt die durchgeführten Untersuchungen, die dabei erzielten Ergebnisse und deren Abweichung von der Norm ausreichend genau. Da der Beschwerdeführer trotz ausdrücklicher Aufforderung keine neuerliche verkehrspsychologische Stellungnahme vorgelegt hat, sind die Ergebnisse dieser Untersuchung der Beurteilung zugrunde zu legen und ist als erwiesen anzusehen, dass der Beschwerdeführer derzeit nicht über eine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 verfügt.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Gemäß § 18 Abs. 2 FSG-GV sind für die Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit insbesondere folgende Fähigkeiten zu überprüfen:
1. Beobachtungsfähigkeit sowie Überblicksgewinnung,
2. Reaktionsverhalten, insbesondere die Geschwindigkeit und Sicherheit der Entscheidung und Reaktion sowie die Belastbarkeit des Reaktionsverhaltens,
3. Konzentrationsvermögen,
4. Sensomotorik
5. Intelligenz und Erinnerungsvermögen.

5.2. Die verkehrspsychologische Untersuchung vom 25.09.2025 ergab beim Beschwerdeführer eine mangelnde kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit. Es wurden Defizite in den Bereichen visuelle Auffassung, Überblicksgewinnung, kognitive Reaktionszeit, Reaktionssicherheit, Konzentrationsvermögen und Sensormotorik festgestellt, wobei die einzelnen durchgeführten Tests und die dabei erzielten Ergebnisse nachvollziehbar dargestellt wurden. Im Hinblick auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass diese Testergebnisse durch seine Rückenschmerzen verfälscht worden seien, wurde ihm die Möglichkeit eingeräumt, eine neuerliche Überprüfung seiner kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit durchzuführen. Von dieser Möglichkeit hat der Beschwerdeführer jedoch nicht Gebrauch gemacht, weshalb auch zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen ist, dass er nicht über die erforderliche kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt. Seine Beschwerde war daher abzuweisen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verwertbarkeit verkehrspsychologischer Untersuchungen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl